

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Aufhebung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Länderäcker" in Großaltdorf**

Der Gemeinderat der Stadt Vellberg hat am 29.04.2020 in öffentlicher Sitzung die Aufhebung des Bebauungsplans "**Gewerbegebiet Länderäcker**" in Großaltdorf nach § 1 Abs. 8 BauGB sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan § 74 LBO beschlossen. Der Bebauungsplan umfasst die Flurstücke Nr. 484/1, 484, 482, 481, 480 und 478 sowie Teile von 458 K 2668), 321 (Bahnlinie), 483 (Länderäckerweg) und 479.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Länderäcker“ in Großaltdorf in Kraft. Jedermann kann die Satzung mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden im Rathaus der Stadt Vellberg, Im Städtle 28, 74541 Vellberg während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Vellberg und im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt.

Vellberg, den 30.04.2020

Ute Zoll, Bürgermeisterin

